

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe Januar 2016

Gültigkeit

Diese AGB sind für alle Lieferungen und Leistungen der EETS GmbH verbindlich. Anderweitige Vertrags- und Lieferbedingungen finden nur Anwendung, sofern sie von der EETS GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Umfang der Lieferungen und Leistungen

Der Umfang der Lieferung von Geräten oder Software sowie Engineering-Leistungen (nachfolgend gesamthaft „Vertragsgegenstand“ genannt) bestimmt sich nach der von der EETS GmbH abgegebenen Auftragsbestätigung. Vorbehalten bleiben Änderungen aus technischen Gründen durch die EETS GmbH, soweit solche die vertragsgemässe Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht erheblich beeinträchtigen.

Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestimmt, wird Software in der zum Zeitpunkt der Bestellung neuesten verfügbaren Version geliefert.

Mit gelieferter Software werden lediglich nicht übertragbare, nicht ausschliessliche Lizenzrechte für das maschinell lesbare Programm erteilt.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt gemäss jeweiliger Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt mit Ausstellung der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls mit Eingang einer allfälligen vereinbarten Anzahlung.

Für allfällige Lieferverzögerungen, die auf Verspätungen seitens der Lieferanten der EETS GmbH zurückzuführen sind, übernimmt die EETS GmbH keinerlei Haftung.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an sämtlichen Lieferungen gehen mit Abgang aus den Räumlichkeiten der EETS GmbH auf den Kunden über.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vollumfänglich im alleinigen Eigentum der EETS GmbH; die EETS GmbH ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im dafür vorgesehenen Register eintragen zu lassen sowie den Vorbehalt bei Bedarf dem Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten des Kunden zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde haftet gegenüber der EETS GmbH für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes für die angemessene Versicherung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes.

Geistiges Eigentum

Software, samt allen Änderungen, ist und bleibt geistiges Eigentum der EETS GmbH oder deren Lizenzgeber. Kopien dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der EETS GmbH nur für Back-up Zwecke erstellt werden. Bei endgültiger Ausserbetriebnahme von Geräten, auf welchen Software installiert war, ist diese samt Kopien zu vernichten.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Anpassung der offerierten Preise an allfällige Preisänderungen der Lieferanten der EETS GmbH bis zur Auslieferung wird vorbehalten. Alle Preise verstehen sich rein netto, ohne Mehrwertsteuer und ohne Verpackung ab Lager der EETS GmbH. Transport, Versicherung, Verzollung bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz etc. gehen zu Lasten des Kunden.

Die Fakturierung erfolgt bei Akontobeträgen nach schriftlicher Vereinbarung im Auftrag, bei Gesamtbeträgen im Zeitpunkt der Lieferung durch die EETS GmbH. Das Zahlungsziel beträgt ohne andere, schriftliche Vereinbarung 30 Tage netto. Bankspesen etc. gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 7,5% geschuldet. Darüber hinaus kann die EETS GmbH gegenüber dem Kunden einen allfälligen, weiteren Schaden geltend machen.

Verrechnungsausschluss

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der EETS GmbH mit Forderungen der EETS GmbH aus der Lieferung von Vertragsgegenständen an den Kunden wird wegbedungen.

Wiederausfuhr

Die Wiederausfuhr von Vertragsgegenständen aus der Schweiz oder aus dem Fürstentum Liechtenstein können der Bewilligungspflicht durch das EZV, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, unterliegen. Eine allfällige Auflage wird vom Kunden übernommen. Sie ist bei einer Weitergabe von Vertragsprodukten an Dritte schriftlich auf diese zu überbinden.

Mängelrüge

Der Vertragsgegenstand ist nach dessen Lieferung binnen 10 Tagen vom Kunden auf Mängel hin zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, sind diese in jedem Fall unverzüglich nach deren Feststellung und schriftlich bei der EETS GmbH zu rügen. Die Unterlassung der Prüfungs- und Rügepflicht durch den Kunden hat die Verwirkung der Gewährleistungs- und Garantieansprüche zu Folge.

Garantie

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate und beginnt am Tage der Lieferung. Die von der EETS GmbH gewährte Garantie umfasst folgende Leistungen:

Teile der Lieferung, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, werden durch die EETS GmbH nach deren Wahl entweder nachgebessert oder ersetzt.

Für nachgebesserte oder ersetzte Teile wird eine Garantieverlängerung von drei Monaten gewährt.

Ein weitergehender Gewährleistungs- oder Garantieanspruch des Kunden besteht nicht. Insbesondere sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, sowie infolge anderer, nicht durch die EETS GmbH verschuldeter Ursachen, durch die Garantie nicht gedeckt.

Der Garantieanspruch erlischt automatisch und unverzüglich bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Vertragsgegenstand.

Produktehaftpflicht

Der vorgesehene Gebrauch des Vertragsgegenstandes wird durch die mitgelieferten Dokumente und Beschreibungen sowie durch allfällige individuelle schriftliche Abreden zwischen der EETS GmbH und dem Kunden definiert. Sämtliche in den mitgelieferten Dokumenten und Beschreibungen sowie im Rahmen individueller Instruktionen statuierten Betriebs- und Sicherheitsvorschriften werden durch den Kunden ausdrücklich anerkannt. Die EETS GmbH lehnt die Haftung für jegliche, aus der Nichtbeachtung solcher Betriebs- und Sicherheitsvorschriften resultierenden Schäden ausdrücklich ab. Der Kunde verpflichtet sich im übrigen, sämtlichen Personen, die mit der Bedienung, Wartung etc. von Vertragsgegenständen der EETS GmbH betraut werden, eine ordentliche Instruktion zuteil werden zu lassen sowie ihnen die vorerwähnten Betriebs- und Sicherheitsvorschriften zu überbinden.

Haftung aus anderen Rechtsgründen

Unter dem Vorbehalt der gewährten Garantie wird im übrigen jegliche Haftung der EETS GmbH für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, sei er durch die EETS GmbH direkt oder durch deren Hilfspersonen verursacht, ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für grobfahrlässiges Handeln von Hilfspersonen der EETS GmbH.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der EETS GmbH ist der jeweilige Sitz der EETS GmbH. Für sämtliche Streitigkeiten ist Schweizerisches Recht, mit Ausschluss des Wiener Kaufrechts, anwendbar.

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)